



SATZUNG

der

Katholischen jungen Gemeinde
Rottenburg-Stuttgart

www.kjg-drache.de

Impressum:

Satzung der Katholischen jungen Gemeinde
Herausgegeben von der KjG-Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart

Antoniusstraße 3

73249 Wernau

Telefon: 07153 3001-129

Telefax: 07153 3001-611

E-Mail: kjg@bdkj.info

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

September 2018

Inhalt

I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde.....	1
Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	1
1 Allgemeiner Teil.....	2
1.1 Die Mitgliedschaft	2
1.2 Dauermitgliedschaft.....	2
1.3 Einzelmitgliedschaft.....	2
1.4 Schnuppermitgliedschaft.....	2
1.5 Fördermitgliedschaft	3
2 Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	4
2.1 Die Pfarrgemeinschaft.....	4
2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ.....	4
2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft.....	4
2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft.....	4
2.2.1 Die Mitgliederversammlung.....	4
2.2.2 Die Leitungsrunde	5
2.2.3 Die Pfarrleitung.....	6
2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft	6
2.3.1 Gesellungsformen	6
2.3.2 Arbeitsformen	6
2.3.2.1 Sachausschuss	7
2.3.2.2 Arbeitskreis	7
2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft	7
2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft	7
2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	7
2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft	8
3 Katholische junge Gemeinde im Dekanat	9
3.1 Das KjG-Dekanat	9
3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ	9
3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats	9

3.2 Organe des KjG-Dekanats	9
3.2.1 Die Dekanatskonferenz	9
3.2.2 Die Dekanatsleitung	10
3.3 Arbeitsformen des Dekanats	11
3.3.1 Sachausschuss.....	11
3.3.2 Arbeitskreis.....	11
3.3.3 Arbeitsgruppe	11
3.4 Finanzen des Dekanats	11
3.5 Satzung des Dekanats	12
3.6 Dekanatsverbund.....	12
4 Katholische junge Gemeinde in der Diözese	13
4.1 Der Diözesanverband	13
4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ.....	13
4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes	13
4.2 Organe des Diözesanverbandes.....	13
4.2.1 Die Diözesankonferenz.....	13
4.2.2 Der Diözesanausschuss	14
4.2.3 Die Diözesanleitung.....	15
4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes	16
4.3.1 Sachausschuss.....	16
4.3.2 Wahlausschuss	16
4.3.3 Arbeitskreis.....	16
4.3.4 Projektgruppe	16
4.3.5 Expert*innengruppe.....	17
4.4 Finanzen des Diözesanverbandes	17
4.5 Satzung des Diözesanverbandes	17
II Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG	18
1 Termin	18
2 Vorbereitung.....	18
3 Vorläufige Tagesordnung	18

4 Einberufung	18
5 Öffentlichkeit.....	18
6 Gäste	18
7 Stellvertretung	18
8 Leitung	18
9 Anträge	19
10 Unterlagen	19
11 Beginn und Ende der Konferenz.....	19
12 Beschlussfähigkeit.....	19
13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag	20
14 Beratungsordnung.....	20
15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	20
16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte	21
17 Persönliche Erklärung	21
18 Abstimmungen	21
19 Protokoll.....	21
20 Genehmigung des Protokolls.....	22
21 Außerordentliche Diözesankonferenz	22
22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung	22
III Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG.....	23
1 Der Wahlausschuss.....	23
1.1 Aufgaben des Wahlausschusses.....	23
1.2 Amtsperiode und Zusammensetzung	23
2 Allgemeine Bestimmungen	23
2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs.....	23
2.2 Die Abwahl.....	24
2.3 Anfechten der Wahl.....	24
3 Bestimmungen für einzelne Ämter.....	25
3.1 Allgemeine Wahlen	25

3.1.1 Wählbarkeit	25
3.1.2 Wahlhandlung.....	25
3.1.3 Amtszeit.....	25
3.2 Wahl der Diözesanleitung.....	26
3.2.1 Wählbarkeit	26
3.2.2 Wahlhandlung.....	26
3.2.3 Amtszeit.....	26
3.3 Wahl der Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter im Diözesanausschuss	27
3.3.1 Wählbarkeit	27
3.3.2 Beauftragung.....	27
3.3.3 Wahlhandlung.....	27
3.3.4 Amtszeit.....	27
3.4 Wahl der Mitglieder von Sachausschüssen, des Wahlausschusses und Delegationen	29
3.4.1 Wählbarkeit	29
3.4.2 Wahlhandlung.....	29
3.4.3 Amtszeit.....	29
4 Ausnahmen von der Wahlordnung	30
IV Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG	31
1 Termin	31
2 Vorbereitung.....	31
3 Vorläufige Tagesordnung	31
4 Einberufung	31
5 Gäste	31
6 Öffentlichkeit	31
7 Leitung	31
8 Anträge	31
9 Beschlussfähigkeit	31
10 Beginn der Beratungen.....	32
11 Beratungsordnung.....	32

12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	32
13 Abstimmungen	32
14 Persönliche Erklärung	33
15 Protokoll.....	33
16 Genehmigung des Protokolls.....	33
17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	33
18 Ausnahmen von der Geschäftsordnung	33
V Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KJG	34
1 Die Wahlleitung.....	34
2 Allgemeine Bestimmungen	34
2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs.....	34
2.2 Die Abwahl.....	34
2.3 Anfechten der Wahl.....	35
3 Bestimmungen für einzelne Ämter.....	35
3.1 Allgemeine Wahlen	35
3.1.1 Wählbarkeit	35
3.1.2 Wahlhandlung.....	35
3.1.3 Amtszeit.....	35
3.2 Wahl der Pfarrleitung.....	35
3.2.1 Wählbarkeit	35
3.2.2 Wahlhandlung.....	36
3.2.3 Amtszeit.....	36
4 Ausnahmen von der Wahlordnung	36
VI Altenberger Erklärung	37
VII Anhang zur Satzung	38
1 Glossar	38

I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDJG sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 2017; in Altenberg

1 Allgemeiner Teil

1.1 Die Mitgliedschaft

- a) Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- b) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Einzel-, Förder- oder Schnuppermitgliedschaft (befristet) erworben werden.

1.2 Dauermitgliedschaft

- a) Die*der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- c) Als Mitglied kann sie*er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls keine Leitungsrunde existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.3 Einzelmitgliedschaft

- a) In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat möglich. Die*der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können für die Ämter im KjG-Dekanat und im Diözesanverband kandidieren.
- c) Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Dieser entscheidet verbindlich.

1.4 Schnuppermitgliedschaft

- a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG.
- b) Die*der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie*er dies gegenüber der Pfarrleitung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Die Pfarrgemeinschaft wird Schnuppermitglied, indem sie dies schriftlich gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- d) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- e) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- f) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.5 Fördermitgliedschaft

- a) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart dient der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Sie ist auf Pfarrei- und Dekanats-ebene möglich.
- b) Die*der Einzelne* wird Fördermitglied in der KjG-Pfarrei und/oder -Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Ein Fördermitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband, dessen Höhe und Verwendung von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- d) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart aus. Fördermitglieder dürfen nicht gewählt werden. Fördermitglieder nehmen nur in Ausnahmefällen an Gesellungsformen und Arbeitsformen der KjG teil.
- e) Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.
- f) Die Fördermitgliedschaft ist der Passiven Mitgliedschaft der Bundessatzung gleich-zusetzen.
- g) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 15. November des laufenden Jahres zu erklären.
- h) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet
 - > die Diözesanleitung, sofern das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, ansonsten
 - > die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Dieser entscheidet verbindlich.

2 Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft

- a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.
- b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N.
- c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreiebene bilden.

2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft

- a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.
- b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über das Dekanat.

2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

- a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Leitungsrunde
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
 - Entlastung der Pfarrleitung
 - Beratung über die Arbeit des Verbandes
 - Wahl
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - alle Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- c) Beratende Mitglieder sind
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG
 - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
 - ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- d) Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- e) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt wird, gilt „II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG“ und/oder „III Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG“.

2.2.2 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

- a) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
 - Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - Informationsaustausch über geschlechterspezifische Belange in der Pfarrgemeinde
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform
- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:
 - je zwei Vertreter*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- c) Beratende Mitglieder sind:
 - die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen
 - weitere Mitarbeiter*innen
- d) Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden. Dazu können unter anderem die Kassierer*in der KjG-Pfarrgemeinschaft und ein*e Vertreter*in des Kirchengemeinderates gehören.
- e) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- f) Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreter*innen in die Leitungsrunde entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g) Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

2.2.3 Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die Geschäfte der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

- h)** Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde
 - Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
 - Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
 - Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und Jugendverbänden
 - Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- i)** Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen, die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- j)** Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- k)** Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- l)** Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.
- m)** Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- n)** Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- o)** Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft

2.3.1 Gesellungsformen

- a)** Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.
- b)** Die Leiter*innen der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.
- c)** Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen darüber hinaus zwei Vertreter*innen für die Leitungsrunde. Parität wird angestrebt.

2.3.2 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der Arbeitskreis.

2.3.2.1 Sachausschuss

- a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für die KjG-Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.3.2.2 Arbeitskreis

- a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
 - Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Pfarrleitung
- b) Die Satzung kann enthalten:
 - Die Leitungsrunde
- c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

- a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich bestätigt.

- c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächsthöheren KjG-Ebene zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft

- a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen die Entscheidung der Diözesanleitung beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.
- b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3 Katholische junge Gemeinde im Dekanat

3.1 Das KjG-Dekanat

- a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate.
- b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.
- c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N. N.
- d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.

3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ

Die KjG im Dekanat gehört dem Dekanatsverband des BDKJ an.

3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats

Aufgabe des KjG-Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

3.2 Organe des KjG-Dekanats

Die Organe des KjG-Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

3.2.1 Die Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG-Dekanats. Sie bestimmt die Aufgaben des KjG-Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

- a) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Dekanatskonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen des KjG-Dekanats
 - ... die Satzung des KjG-Dekanats
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
 - Entlastung der Dekanatsleitung
 - Beratung über die Arbeit des Verbandes
 - Wahl
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüfer*innen
 - ... der Delegierten zur Diözesankonferenz der KjG
 - ... der Delegierten zur Dekanatsversammlung des BDKJ
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung

Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse und Arbeitskreise einrichten.

- b)** Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
- aus jeder KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.
 - Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
 - die Mitglieder der Dekanatsleitung
- c)** Beratende Mitglieder sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
 - Einzelmitglieder im Dekanat
 - je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit Schnuppermitgliedschaft
 - Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - Mitarbeiter*innen auf Dekanatssebene
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ
- d)** Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.
- e)** Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der KjG-Pfarrgemeinschaften dies beantragt.
- f)** Den Ablauf der Dekanatskonferenz regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt wird, gelten die Geschäftsordnung und/oder die Wahlordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

3.2.2 Die Dekanatsleitung

Die Dekanatsleitung leitet und vertritt das KjG-Dekanat und führt die Geschäfte des KjG-Dekanats im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

- a)** Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information des Dekanats über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz
 - Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter*innen im KjG-Dekanat
 - Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im KjG-Dekanat
 - Verantwortung für die Finanzen des KjG-Dekanats
 - Vertretung des KjG-Dekanats im Diözesanverband der KjG
 - Vertretung des KjG-Dekanats im BDKJ auf Dekanatssebene
 - Vertretung des KjG-Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit
- b)** Die Dekanatsleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen, die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- c)** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiter*innen, insbesondere Dekanatsjugendreferent*innen sowie Dekanatsjugendseelsorger*innen berufen.
- d)** Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- drei Dekanatsleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - drei Dekanatsleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- e)** Die Aufgaben der Dekanatsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- f)** Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

- g) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- h) Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

3.3 Arbeitsformen des Dekanats

Die Arbeitsformen des KjG-Dekanats sind Sachausschuss, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe.

3.3.1 Sachausschuss

- a) Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für das KjG-Dekanat sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Dekanatsleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen

3.3.2 Arbeitskreis

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Arbeitskreise sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.3.3 Arbeitsgruppe

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitsgruppen einrichten.
- b) Arbeitsgruppen werden im Laufe des Jahres besetzt und sind der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitsgruppe liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.4 Finanzen des Dekanats

Das KjG-Dekanat hat keine Beitragshoheit.

3.5 Satzung des Dekanats

Das KjG-Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
- Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Dekanatskonferenz
 - Die Dekanatsleitung
- b) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

3.6 Dekanatsverbund

KjG-Dekanate können sich zu einem Dekanatsverbund zusammenschließen und eine gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der Dekanatsverbund eine Geschäftsordnung geben.

4 Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- a) Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.
- b) Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- c) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

4.2 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

- a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
 - ... die Satzung des Diözesanverbandes
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Diözesanleitung
 - ... des Diözesanausschusses
 - ... der Sachausschüsse
 - ... des Wahlausschusses
 - ... der Arbeitskreise
 - ... der Projektgruppen
 - ... über die Finanzen des Diözesanverbandes
 - Entlastung der Diözesanleitung
 - Wahl
 - ... der Diözesanleitung
 - ... der Dekanatsvertreter*innen im Diözesanausschuss
 - ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
 - ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist

- ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
- ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
- Abwahl
 - ... einzelner Mitglieder der Diözesanleitung
 - ... einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse, Arbeitskreise oder Projektgruppen einrichten.

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82 möglichen Stimmen entfallen:

- 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
- 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

d) Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- die Mitglieder des Diözesanausschusses, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Mitglieder von Sachausschüssen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Diözesanreferent*innen
- die*der Geschäftsführer*in
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

e) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

f) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.

g) Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

a) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Sorge um die Delegation der Vertreter*innen des Diözesanverbandes im Bundesrat und der Vertreter*innen für die Mitgliederversammlung und der Vertreter*innen die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die Diözesanleitung besetzt ist
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen sowie Schlichtung und Entscheidung bei Satzungsfragen der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanaten. Betroffene Mitglieder haben bei

der Entscheidung kein Stimmrecht.

b) Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Dekanatsvertreterinnen
- fünf Dekanatsvertreter
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

c) Die Diözesanleitung kann beratend einladen:

- Vertreter*innen aus diözesanen Gremien
- die Diözesanreferent*innen
- die*der Geschäftsführer*in

Diesen kann vom Diözesanausschuss Rederecht eingeräumt werden.

d) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

e) Die Dekanatsvertreter*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

f) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist das Amt der Dekanatsleitung. Des Weiteren kann dafür kandidieren, wer von der Dekanatskonferenz beauftragt wurde. Liegt keine vorherige Beauftragung durch die Dekanatskonferenz vor, kann die anwesende Dekanatsleitung diese vorläufig vornehmen. Die Beauftragung muss zum Zeitpunkt der Kandidatur vorliegen und auf der nächsten Dekanatskonferenz bestätigt werden. Kommt keine KjG-Dekanatskonferenz zustande, so ist die Beauftragung durch die KjG-Pfarrleitungen im Dekanat erforderlich. Liegt keine vorherige Beauftragung durch die Pfarrleitung im Dekanat vor, kann die anwesende Pfarrleitung diese vorläufig vornehmen. Die Beauftragung muss zum Zeitpunkt der Kandidatur vorliegen und nach der Wahl von allen Pfarrleitungen im Dekanat bestätigt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die*der Kandidat*in auf der Diözesankonferenz anwesend sein.

g) Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr Dekanatsleiter*in ist. Um die laufende Amtszeit im Diözesanausschuss ausführen zu können, bedarf es einer Beauftragung durch die Dekanatskonferenz.

h) Die Amtszeit endet mit sofortiger Wirkung, wenn die betroffene Person von der Dekanatskonferenz abgewählt wurde, bzw. wenn der betreffenden Person die Beauftragung entzogen wurde.

i) Dekanatsvertreter*innen können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

j) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

k) Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4.2.3 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Bundeskonferenz.

a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanausschusses
- Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte zwischen den Dekanaten
- Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen.

b) Der Diözesanleitung gehören an:

- Zwei ehrenamtliche Diözesanleiterinnen
 - Zwei ehrenamtliche Diözesanleiter
 - eine ehrenamtliche geistliche Diözesanleiterin
 - ein ehrenamtlicher geistlicher Diözesanleiter
 - eine hauptamtliche geistliche Diözesanleiterin
 - ein hauptamtlicher geistlicher Diözesanleiter
- c) Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- d) Als hauptamtliche geistliche Leitung kann gewählt werden, wer eine römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- e) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- f) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die*der Kandidat*in auf der Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes

Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Sachausschuss, Wahlausschuss, Arbeitskreis, Projektgruppe und Expert*innengruppe.

4.3.1 Sachausschuss

- a) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für den KjG-Diözesanverband sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Diözesankonferenz gewählte und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.

4.3.2 Wahlausschuss

- a) Die Diözesankonferenz richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss ein.
- b) Der Wahlausschuss ist ein von der Diözesankonferenz gewähltes und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtiges Gremium, das paritätisch besetzt werden muss.
- c) Der Wahlausschuss wird von der Diözesanleitung begleitet.

4.3.3 Arbeitskreis

- a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Arbeitskreise sind auf der Diözesankonferenz gewählte und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollten.
- c) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Diözesanleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

4.3.4 Projektgruppe

- a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen zeitlich begrenzte Projektgruppen einrichten, die der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig sind.
- b) Die Projektgruppe besteht aus einem Kernteam und weiteren freien Mitarbeiter*innen. Das Kernteam der Projektgruppe wird von der Diözesanleitung berufen. Es sollte paritätisch besetzt sein. Die freien Mitarbeiter*innen können im Verlauf des Projekts hinzukommen.

- c) Die Leitung der Projektgruppe liegt beim Kernteam und der Diözesanleitung.
- d) Projektgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

4.3.5 Expert*innengruppe

Die Diözesanleitung kann zu bestimmten Themen eine zeitlich begrenzte Expert*innengruppe einsetzen, welche sie berät und unterstützt. Sie ist der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig und sollte paritätisch besetzt sein.

4.4 Finanzen des Diözesanverbandes

- a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.
- b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“
- c) Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind geborene Mitglieder in diesem e.V.

4.5 Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der Satzungsänderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 21.04.2018 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Bundesleitung am 22.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

II Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG

1 Termin

- a) Die Diözesankonferenz beschließt die Anzahl der Diözesankonferenzen für das Folgejahr.
- b) Die Termine werden von der Diözesanleitung festgelegt.

2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss und die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

5 Öffentlichkeit

- a) Die Diözesankonferenz ist öffentlich.
- b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.
- c) In den nichtöffentlichen Teilen der Diözesankonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.
- d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Diözesankonferenz ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

6 Gäste

- a) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- b) Des Weiteren können die Dekanate Gäste mitbringen.
- c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Diözesankonferenz von der Diözesanleitung festgelegt.

7 Stellvertretung

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsdelegationen können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen.
- b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dekanatsleitung.
- c) Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden.
- d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

8 Leitung

- a) Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.
- b) Sie bestimmt, welches Mitglied der Diözesanleitung die Moderation innehat.
- c) Sie kann die Moderation delegieren.
- d) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine andere Person abgegeben werden.
- e) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

9 Anträge

- a) Anträge an die Diözesankonferenz können von ihren stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Diözesanausschuss, Sachausschüssen, dem Wahlausschuss, Arbeitskreisen oder Projektgruppen gestellt werden.
- b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.
- c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.
- f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar

- a) immer:
 - die vorläufige Tagesordnung
 - die Anträge mit Begründungen
 - das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz
- b) einmal jährlich:
 - den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
 - den Rechenschaftsbericht des Diözesanausschusses
 - die Rechenschaftsberichte der Sachausschüsse und des Wahlausschusses
 - die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise und Projektgruppen

11 Beginn und Ende der Konferenz

- a) Die Diözesanleitung eröffnet die Diözesankonferenz.
- b) Die Diözesankonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.
- c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.
- d) Die Diözesanleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der Tagesordnung beraten wurden.

12 Beschlussfähigkeit

- a) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der KJG-Dekanate, in denen es mindestens eine KJG-Pfarrgemeinschaft gibt, anwesend ist.
- b) Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
- d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann die Leitung der Konferenz die Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut feststellen lassen.
- e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag

- a) Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen.
- d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

14 Beratungsordnung

- a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- b) Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- c) Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
- f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände gestellt.
- b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.
- d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Nichtbefassung
 - g) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - h) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ
 - i) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - j) Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds mit Hilfe der Stimmungskarten
- e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte

- a) Alle stimmberechtigten Mitglieder, beratenden Mitglieder und Gäste der Diözesankonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).
- b) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das Wort verlangen zu müssen.
- c) Auf Antrag (siehe Punkt 15) kann ein Stimmungsbild eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Ja/Nein-Frage die dann mit Hilfe der Stimmungskarten beantwortet wird. Wenn nicht anders gewünscht nehmen am Stimmungsbild nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz teil.
- d) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden um konkrete Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen. Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer*einem von der Moderation bestimmten Expertin*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären Redeliste gewechselt wird.

17 Persönliche Erklärung

- a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen Erklärung.
- b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.
- c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

18 Abstimmungen

- a) Die Diözesankonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.
- d) Anträge zur Änderung der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
- g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.
- h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung diese wiederholt werden.
- k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

19 Protokoll

- a) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird.
- b) Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

20 Genehmigung des Protokolls

- a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz spätestens acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der Konferenzteilnehmer*innen.
- b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.
- c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Diözesanleitung. Nimmt die Diözesanleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.
- d) Mit den Unterlagen zur folgenden Konferenz wird es den Delegierten zugeschickt.
- e) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

21 Außerordentliche Diözesankonferenz

- a) Eine außerordentliche Diözesankonferenz wird einberufen, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der KJG-Dekanate dies beantragen.
- b) Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.
- c) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann frühestens sechs Wochen nach ihrer Einberufung stattfinden.
- d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Diözesankonferenz werden die notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung verschickt.

22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 13.11.2017 in Kraft. Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

III Wahlordnung der Diözesankonferenz der KJG

1 Der Wahlausschuss

1.1 Aufgaben des Wahlausschusses

- a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.
- b) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die zu besetzenden Ämter vorzuschlagen und die Wahlen zu leiten.
- c) Für die Dauer der Wahl übernimmt der Wahlausschuss die Moderation der Konferenz.
- d) Der Wahlausschuss ist der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

1.2 Amtsperiode und Zusammensetzung

- a) Der Wahlausschuss ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet.
- b) Der Wahlausschuss besteht aus einer Frau und einem Mann, die für die Dauer eines Jahres von der Diözesankonferenz gewählt werden. Des Weiteren gehört dem Wahlausschuss ein Mitglied der Diözesanleitung an, das von der Diözesanleitung benannt wird.
- c) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Der Wahlausschuss stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Dekanatsleitungen, des Diözesanausschusses und der diözesanen Arbeitsformen (gemäß Satzung, Abschnitt 4.3)
- b) Der Wahlausschuss stellt die Wahlregeln vor.
- c) Der Wahlausschuss schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Der Wahlausschuss überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus.
- g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Personaldebatten zu den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich nur mit der Person der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.
- h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- i) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Der Wahlausschuss kann die Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.
- j) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.

- k) Der Wahlausschuss fragt die*der Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt die*der Kandidat*in die Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

2.2 Die Abwahl

- a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, von Sachausschüssen, des Wahlausschusses und von Arbeitskreisen abgewählt werden.
- b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- c) Die Diözesanleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.
- d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.3 Anfechten der Wahl

- a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.
- b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist verbindlich.
- c) Der Wahlausschuss verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

3 Bestimmungen für einzelne Ämter

3.1 Allgemeine Wahlen

3.1.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied in einem Gremium ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz muss von dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.

3.1.2 Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- c) Gewählt wird mit dem Ausschreiben des Namens der*des Kandidat*in.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidierende mehr als 1/3 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist der*die mit den meisten Stimmen gewählt.
- f) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.1.3 Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

3.2 Wahl der Diözesanleitung

3.2.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied der Diözesanleitung ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- voll geschäftsfähig ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Diözesankonferenz anwesend sein.

3.2.2 Wahlhandlung

- a) Der Wahl zur Diözesanleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.
- b) Die Wahl zur Diözesanleitung ist immer geheim.
- c) Es wird per Ja- und Nein- Stimme gewählt.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit JA auf sich vereint.
- f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.
- g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.2.3 Amtszeit

- a) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung in der Diözesanleitung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der sie gewählt wurden. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

3.3 Wahl der Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter im Diözesanausschuss

3.3.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied im Diözesanausschuss ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- voll geschäftsfähig ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist
- Mitglied einer Dekanatsleitung oder für die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss beauftragt ist

Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Diözesankonferenz anwesend sein.

3.3.2 Beauftragung

- d) Die Beauftragung für den Diözesanausschuss muss durch die Dekanatskonferenz des Heimatdekanats erfolgen.
- e) Liegt keine vorherige Beauftragung durch die Dekanatskonferenz vor, kann die anwesende Dekanatsleitung diese vornehmen. Die Beauftragung muss zum Zeitpunkt der Kandidatur vorliegen und auf der nächsten Dekanatskonferenz bestätigt werden.
- f) Kommt keine KjG-Dekanatskonferenz zustande, so ist die Beauftragung durch die KjG-Pfarrleitungen im Dekanat erforderlich.
- g) Liegt keine vorherige Beauftragung durch die Pfarrleitung im Dekanat vor, kann die anwesende Pfarrleitung diese vornehmen. Die Beauftragung muss zum Zeitpunkt der Kandidatur vorliegen und nach der Wahl von allen Pfarrleitungen im Dekanat bestätigt werden.
- h) Die Beauftragung gilt für eine Amtszeit.

3.3.3 Wahlhandlung

- a) Der Wahl zur*zum Dekanatsvertreter*in im Diözesanausschuss geht immer eine Personaldebatte voraus.
- b) Die Wahl zur*zum Dekanatsvertreter*in im Diözesanausschuss ist immer geheim.
- c) Es wird per Ja- und Nein- Stimme gewählt.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jede*r eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit JA auf sich vereint.
- f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.
- g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.3.4 Amtszeit

- a) Die Dekanatsvertreter*innen im Diözesanausschuss werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

- c) Die Amtszeit der Dekanatsvertreter*innen beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Konferenz.
- d) Die Amtszeit endet mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Dekanatskonferenz abgewählt wurde bzw. wenn der betreffenden Person die Beauftragung entzogen wurde.
- e) Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr Dekanatsleiter*in ist. Um die laufende Amtszeit im Diözesanausschuss ausführen zu können, bedarf es einer Beauftragung durch die Dekanatskonferenz.

3.4 Wahl der Mitglieder von Sachausschüssen, des Wahlausschusses und Delegationen

3.4.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied in einem Sachausschuss, im Wahlausschuss oder einer Delegation ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung der*des Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz muss von der*dem Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der abwesenden Kandidat*in zu machen.

3.4.2 Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- c) Es wird per Ja- und Nein- Stimme gewählt.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit JA auf sich vereint.
- f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.
- g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, wird die Wahl vertagt.
- i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.
- j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.4.3 Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert.
- b) Die Mitglieder von Sachausschüssen und des Wahlausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- c) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Sachausschuss und im Wahlausschuss ist nicht möglich.
- d) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

3.4.4 Ersatzdelegierte

- a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen wahrzunehmen.
- b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen besetzt werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen gewählt ist zum*zur Ersatzdelegierten.
- c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende Konferenz fahren.
- d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die Stimme wahrnehmen.

4 Ausnahmen von der Wahlordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart nach Ende der Konferenz am 13.11.2017 in Kraft. Damit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

IV Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1 Termin

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitgliederversammlungen für das Folgejahr. Die Termine können von der Leitungsrunde festgelegt werden.

2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Leitungsrunde.

3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

5 Gäste

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

6 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

7 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied der Pfarrleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die*der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Die*der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

11 Beratungsordnung

Das Wort wird durch den*die Vorsitzende* in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Antragsteller*innen sowie Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

13 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem*der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

16 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des letzten Protokolls“ kein Einwand erhoben wird.

17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

18 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am 21.04.2012 in Kraft.

V Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KJG

1 Die Wahlleitung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Wahl eine Wahlleitung.
- b) Sie besteht aus zwei Personen und sollte paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der KJG-Mitgliederversammlung.
- b) Die Wahlleitung stellt die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus.
- g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Personaldebatten für verschiedene Ämter erfolgt voneinander getrennt. Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.
- h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist.
- i) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- j) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
- k) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.
- l) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

2.2 Die Abwahl

- a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Pfarrleitung, sowie die Mitglieder von Sachausschüssen, abgewählt werden.
- b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- c) Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher von der Pfarrleitung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit Begründung zugeleitet werden.
- d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.3 Anfechten der Wahl

- a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von stimmberechtigten Mitgliedern binnen 14 Tagen angefochten werden.
- b) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.
- c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist verbindlich.

3 Bestimmungen für einzelne Ämter

3.1 Allgemeine Wahlen

3.1.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied in einem Gremium ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung muss, von der*dem Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person der*des abwesenden Kandidat*in zu machen.

3.1.2 Wahlhandlung

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- c) Gewählt wird mit dem Ausschreiben des Namens der*des Kandidat*in.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidierende mehr als 1/3 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist der mit den meisten Stimmen gewählt.
- f) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.1.3 Amtszeit

- a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- b) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Versammlung, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Versammlung.

3.2 Wahl der Pfarrleitung

3.2.1 Wählbarkeit

Zum Mitglied der Pfarrleitung ist wählbar, wer

- Mitglied der KjG ist
- zur Wahl vorgeschlagen ist

Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Mitgliederversammlung anwesend sein. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

3.2.2 Wahlhandlung

- a) Der Wahl zur Pfarrleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.
- b) Die Wahl zur Pfarrleitung ist immer geheim.
- c) Es wird per Ja- und Nein- Stimme gewählt.
- d) Pro zu besetzender Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereint.
- f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen mit Ja auf sich, sind diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.
- g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

3.2.3 Amtszeit

- a) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung in der Pfarrleitung ist nicht möglich.
- c) Die Amtszeit der Mitglieder der Pfarrleitung beginnt nach Beendigung der Versammlung, auf der sie gewählt wurden. Die Amtszeit endet am Ende einer Versammlung.

4 Ausnahmen von der Wahlordnung

Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung für die Mitgliederversammlung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am 09.11.2014 in Kraft. Damit tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

VI Altenberger Erklärung

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätigen Seelsorger*innen als gewählte Geistliche Leiter*innen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leiter*innen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin / zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, Juni 1995

VII Anhang zur Satzung

1 Glossar

Das Glossar dient den Begriffserklärungen, die in der Satzung selbst keinen Platz haben. Über das Glossar wird nicht abgestimmt; es ist ein Anhang zur Satzung, kein Teil der Satzung.

Beitragshoheit

Hierbei muss man zwischen der „Beitragshoheit“ und dem eigentlichen „Mitgliedsbeitrag“ unterscheiden: Die Diözesanebene hält in der KjG Rottenburg-Stuttgart die Beitragshoheit. Das heißt, dass sie das Recht hat, einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe diözesanweit festzulegen. Gleichzeitig trifft sie aber auch die Pflicht, das Geld für den Verband angemessen zu verwalten und Rechenschaft darüber abzulegen. Um das gewährleisten zu können ist der Mitgliedsbeitrag an die Diözesanebene zu entrichten.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit die konkrete Höhe des Beitrages für ihre Mitglieder festzulegen. Natürlich muss sie pro Mitglied die von der Diözesanebene angegebenen Beiträge bezahlen, daher heißt das: Verlangt die KjG-Pfarrgemeinschaft beispielsweise weniger von ihren Mitgliedern, so muss der Rest vom Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft ausgeglichen werden. Andererseits bietet dieses Vorgehen auch die Möglichkeit die Kosten zu erhöhen, um somit finanzielle Mittel für die Arbeit vor Ort einzusammeln.

Dekanat

Das Dekanat ist eine Organisationsebene zwischen Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Diözese. Prinzipiell orientiert sich die KjG an den Dekanaten nach der Dekanatsreform der Diözese von 2007.

Geborenes Mitglied

Als ein geborenes Mitglied werden Mitglieder eines gewählten Gremiums bezeichnet, die durch ihre Wahl automatisch eine weitere Funktion in einem anderen Gremium innehaben.

Gesellungs- und Arbeitsformen

Die KjG ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich in ihrer Freizeit nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu organisieren und zu treffen. Um durch die Satzung nicht unbewusst Organisationsformen auszuschließen, verwenden wir den Begriff der Gesellungs- und Arbeitsformen.

Mitarbeiter*innen

In vielen Pfarrengemeinschaften gibt es Jugendliche und junge Erwachsene, die sich nicht mehr konkret zu einer Gesellungs- oder Arbeitsform dazuzählen, trotzdem aber gerne mithelfen und mitarbeiten.

Organe

Die KjG handelt nach außen durch Organe oder durch von Organen bevollmächtigte Personen (Geschäftsführer*innen/Bildungsreferent*innen). Handlungen des Organs sind unmittelbar Handlungen des Verbands. Die KjG besitzt auf allen Ebenen mindestens zwei Organe: Die Leitung (Pfarr-, Dekanats-, Diözesanleitung) und die Versammlung bzw. Konferenz (Mitgliederversammlung, Dekanatskonferenz, Diözesankonferenz). Die KjG kann in ihrer Satzung weitere Organe vorsehen (z. B. den Diözesanausschuss).

Parität

Parität (= Gleichstellung, Gleichberechtigung) kommt bei der KjG in zweierlei Formen zum Tragen:

- a) a) bei der Besetzung von Arbeitsformen: die Gesamtzahl der Plätze sollte gerade sein, damit gleich viele Mädchen und Jungen, Frauen und Männer an der Arbeitsform teilnehmen können.
- b) b) bei der Vergabe der Stimmen: ist die Gesamtzahl der Stimmen gerade, werden die Stimmen gleich auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer verteilt. Ist die Gesamtzahl der Stimmen ungerade, kann die ungerade Stimme unabhängig vom Geschlecht vergeben werden.

einfache Mehrheit – absolute Mehrheit

Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn ein Beschlussantrag bei mehr als der Hälfte aller Stimmberechtigten Zustimmung findet.

***innen**

Wir verwenden das Gender*Sternchen. Damit möchten wir alle Menschen gleichermaßen ansprechen. Es schließt sowohl Männer, Frauen als auch all diejenigen ein, die sich nicht in die Geschlechterkategorien weiblich und männlich einordnen können oder wollen.